



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 01/2021

11.01.2021

Das Haushaltsgesetz für das neue Jahr ist mit **01.01.2021** in Kraft getreten. Darin enthalten sind auch einige wichtige Bestimmungen für Arbeitgeber.

<p>VERLÄNGERUNG LOHNAUSGLEICH</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Max. 12 Wochen im Zeitraum 01.01.-31.03.2021 für den ordentlichen Lohnausgleich bzw. 01.01.-30.06.2021 für den Solidaritätsfond ✓ Mitarbeiter muss am 01.01.2021 beschäftigt sein ✓ Kein Zusatzbeitrag
<p>VERLÄNGERUNG ENTLASSUNGSVERBOT</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verlängerung des bestehenden Entlassungsverbotes für Auflösungen aus objektiv gerechtfertigten Gründen bis 31.03.2021 ✓ Ausnahmen wie vorher (Betriebsschließung, Betriebsabkommen mit Anreiz zur Kündigung für Mitarbeiter, Konkurs)
<p>VERLÄNGERUNG BEITRAGSBEFREIUNG ALTERNATIV ZU LOHNAUSGLEICH</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Betriebe, die NICHT für den Lohnausgleich, wie oben beschrieben, ansuchen ✓ Beitragsbefreiung im Ausmaß der in Anspruch genommenen Lohnausgleichsstunden in den Monaten Mai und Juni 2020 (jedenfalls max. 8 Wochen)
<p>VERLÄNGERUNG BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Befristete Arbeitsverträge, die am 23.02.2020 in Kraft waren, können innerhalb 31.03.2021 einmalig für max. 12 Monate und innerhalb der Gesamtdauer von max. 24 Monaten verlängert oder erneuert werden
<p>OBBLIGATORISCHER VATERSCHAFTSURLAUB 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Erhöhung von 7 auf 10 Tage ✓ Entlohnung zu Lasten des NISF/INPS ✓ Muss innerhalb der ersten fünf Lebensmonate in Anspruch genommen werden
<p>BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG EINSTELLUNG FRAUEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gilt für die Jahre 2021 und 2022 ✓ Einstellung muss eine Erhöhung der Mitarbeiteranzahl mit sich bringen ✓ Befreiung der Sozialabgaben bis max. 6.000 € pro Jahr (bei Teilzeit angepasst) ✓ Dauer: 18 Monate bei Einstellung auf unbestimmte Zeit, 12 Monate bei befristeter Einstellung
<p>VERLÄNGERUNG BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG EINSTELLUNG MITARBEITER UNTER 36 JAHRE</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einstellung bzw. Umwandlung in unbefristet ✓ Gilt für die Jahre 2021 und 2022 ✓ Mitarbeiter darf bei der Einstellung das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben ✓ Es muss der erste unbefristete Arbeitsvertrag überhaupt für den Mitarbeiter sein ✓ Dauer: max. 36 Monate und max. 6.000 € pro Jahr